

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Umsetzung der Datenübermittlungsbefugnis von berufsständischen Versorgungseinrichtungen aufgrund von Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen, zur weiteren Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin und zur Änderung des Berliner Hinterlegungsgesetzes

Der Senat von Berlin
SenJustV II B 3 - 3740/1
9(0)13 - 3636

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über ein Gesetz zur Umsetzung der Datenübermittlungsbefugnis von berufsständischen
Versorgungseinrichtungen aufgrund von Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen, zur
weiteren Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin und zur
Änderung des Berliner Hinterlegungsgesetzes

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I, S. 850) wurden in den §§ 755 und 802I der Zivilprozessordnung erweiterte Auskunftsansprüche von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern gegenüber berufsständischen Versorgungseinrichtungen geregelt. Den Versorgungseinrichtungen muss deshalb die Befugnis gegeben werden, den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. § 23 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Hinterlegungsgesetzes (BerlHintG) beinhaltet Verweise auf Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, die durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht mit Wirkung zum 1. Januar 2023 teilweise geändert wurden; es besteht insofern redaktioneller Anpassungsbedarf. Im Berliner Hinterlegungsgesetz fehlt zudem bisher eine Grundlage für die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz sollen die die berufsständischen Versorgungseinrichtungen regelnden Gesetze um Regelungen zur Datenübermittlungsbefugnis ergänzt werden. In diesem Zuge sollen im Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin weitere vornehmlich redaktionelle Änderungen sowie Klarstellungen vorgenommen werden. Die bisherigen Regelungen in § 23 Absatz 2 Satz 1 BerlHintG sollen an die neue Rechtslage im Bürgerlichen Gesetzbuch angepasst werden. Für den Anwendungsbereich des Berliner Hinterlegungsgesetzes sollen zudem die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung ermöglicht werden. Ferner sollen weitere redaktionelle Anpassungen im Berliner Hinterlegungsgesetz vorgenommen werden.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Alternativen zur Einführung der Datenübermittlungsbefugnis bestehen nicht, denn die berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind aufgrund der zwingenden bundesgesetzlichen Auskunftsansprüche in der Zivilprozessordnung zur Datenübermittlung verpflichtet. Durch den Vollzug dieses Gesetzes werden weder neue Organisationseinheiten geschaffen noch Behörden mit neuen Aufgaben betraut. Auch zur Anpassung der Verweise in § 23 Absatz 2 Satz 1 BerlHintG bestehen keine Alternativen. Die Rechtsfolgen ändern sich diesbezüglich nicht. Auch zu den weiteren Änderungen des Berliner Hinterlegungsgesetzes fehlen Alternativen.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Einführung von Datenübermittlungsbefugnissen hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter, allerdings wird mit den redaktionellen Änderungen im Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin und des Berliner Hinterlegungsgesetzes eine gendergerechte Sprache in diesen Gesetzen eingeführt.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Mit der Vorlage sollen der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung auch im öffentlich-rechtlichen Hinterlegungswesen ermöglicht werden. Die Vorlage hat darüber hinaus keine Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Vorlage hat weder Auswirkungen auf Privathaushalte noch auf Wirtschaftsunternehmen. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Hinterlegungsgesetz hat für diese allenfalls Entlastungseffekte.

H. Gesamtkosten

Keine. Durch die Einbeziehung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung auch im Hinterlegungswesen entstehen dem Land keine zusätzlichen Kosten. Denn die hierauf bezogenen Ressourcen müssen bereits für die Gerichtsverfahren nach Bundesrecht vorgehalten werden.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Der Senat von Berlin
SenJustV II B 3 - 3740/1
9(0)13 - 3636

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage
- zur Beschlussfassung -

über ein Gesetz zur Umsetzung der Datenübermittlungsbefugnis von berufsständischen Versorgungseinrichtungen aufgrund von Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen, zur weiteren Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin und zur Änderung des Berliner Hinterlegungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Umsetzung der Datenübermittlungsbefugnis von berufsständischen Versorgungseinrichtungen aufgrund von Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen, zur weiteren Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin und zur Änderung des Berliner Hinterlegungsgesetzes

Vom

Das Abgeordnetenhaus Berlin hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin

Das Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin vom 2. Februar 1998 (GVBl. S.9), das zuletzt durch Gesetz vom 2. November 2018 (GVBl. S. 649) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer“.

b) Nach der Angabe zu § 14 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten und Datenübermittlung“.

c) Die bisherige Angabe „§ 15 Erste Vertreterversammlung“ in dem Dritten Abschnitt Verfahrens-, Übergangs- und Schlußvorschriften wird gestrichen.

d) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 (weggefallen)“.

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Rechtsanwaltskammer Berlin“ die Wörter „gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

3. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach der Angabe „3.“ die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt.

b) In Nummer 4 werden nach der Angabe „4.“ die Wörter „die Geschäftsführerin oder“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „den Präsidenten und den Vizepräsidenten“ durch die Wörter „die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Präsident“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.

bb) Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Sie oder er führt die Aufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer“

b) In Satz 1 werden die Wörter „Der Geschäftsführer“ durch die Wörter „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt.

c) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

d) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie oder er wird auf Beschluss des Vorstands von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.“

6. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „auf Grund des von“ die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.

7. In § 8 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a werden die Wörter „Ehegatten oder Lebenspartner“ durch die Wörter „Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner“ ersetzt.

8. In § 12 Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ und die Wörter „Senatsverwaltung für Justiz“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

9. § 13 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Solange Mitglieder oder sonstige Leistungsberechtigte ihrer jeweiligen Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann das Versorgungswerk nach Maßgabe der Satzung die Beiträge schätzen sowie Leistungen zurückbehalten oder kürzen.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Justiz“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Justiz“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

11. Nach § 14 und vor der Überschrift Dritter Abschnitt Verfahrens-, Übergangs- und Schlußvorschriften wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten und Datenübermittlung

(1) Das Versorgungswerk ist zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder nach seiner satzungsmäßigen Ordnung erforderlich ist.

(2) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk zur Durchsetzung von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeberin oder des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds, übermittelt das Versorgungswerk diese personenbezogenen Daten an die öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) und die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unberührt.“

12. In § 16 werden das Wort „Amtsträger“ durch die Wörter „Amtsträgerinnen oder Amtsträger“ und die Wörter „des Nachfolgers“ durch die Wörter „der Nachfolgerin oder des Nachfolgers“ ersetzt.

13. § 17 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes

Das Berliner Architekten- und Baukammergesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. 720), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (GVBl. S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „zuständige“ wird durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 errichtete“ ersetzt.

bb) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 9 werden nachfolgende Nummern 10 bis 12 angefügt:

- „10. derzeitiger Aufenthaltsort,
- 11. zukünftiger Aufenthaltsort und
- 12. Name und Vornamen oder Firma sowie
Anschrift der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem nach § 15 Absatz 1 Satz 1 errichteten Versorgungswerk zur Durchsetzung von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen Auskunft über

- 1. die derzeitige Anschrift,
- 2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
- 3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeberin oder des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds, übermittelt das nach § 15 Absatz 1 Satz 1 errichtete Versorgungswerk diese personenbezogenen Daten an die öffentliche Stelle. Das nach § 15 Absatz 1 Satz 1 errichtete Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5. 2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) und die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unberührt.“

c) Die bisherigen Absätze 6 bis 11 werden die Absätze 7 bis 12.

2. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „zuständige“ wird durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 errichtete“ ersetzt.

bb) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 9 werden nachfolgende Nummern 10 bis 12 angefügt:

„10. derzeitiger Aufenthaltsort,
11. zukünftiger Aufenthaltsort und
12. Name und Vornamen oder Firma sowie Anschrift der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 errichteten Versorgungswerk zur Durchsetzung von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder

3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeberin oder des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds, übermittelt das nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 errichtete Versorgungswerk diese personenbezogenen Daten an die öffentliche Stelle. Das nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 errichtete Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes unberührt.“

c) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 7 bis 10.

d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und die Angabe „8 und 9“ wird durch die Angabe „9 und 10“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung des Berliner Heilberufekammergesetzes**

Das Berliner Heilberufekammergesetz vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 21 die Wörter „und Verarbeitung personenbezogener Daten“ angefügt.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und Verarbeitung personenbezogener Daten“ angefügt.

b) In Absatz 6 werden die Nummern 7 und 8 durch die folgenden Nummern 7 bis 10 ersetzt:

„7. derzeitiger und zukünftiger Aufenthaltsort,

8. Tätigkeitsdaten,

9. Name und Vornamen oder Firma sowie Anschrift der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers und

10. Daten zum Rentenbezug.“

c) In Absatz 7 werden die Wörter „Absatz 6 Nummer 1, 2 und 6 bis 8“ durch die Wörter „Absatz 6 Nummer 1, 2, 6, 8 und 10“ ersetzt.

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von einer Versorgungseinrichtung zur Durchsetzung von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeberin oder des derzeitigen Arbeitgebers,

eines Mitglieds, übermittelt die Versorgungseinrichtung diese personenbezogenen Daten an die öffentliche Stelle. Die Versorgungseinrichtung verweigert die Auskunft, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) und die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unberührt.“

e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

Artikel 4

Änderung des Berliner Hinterlegungsgesetzes

Das Berliner Hinterlegungsgesetz vom 11. April 2011 (GVBl. S. 106) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 4 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Elektronische Akte, elektronisches Dokument, Verordnungsermächtigung“.

b) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 (weggefallen)“.

2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die zuletzt durch § 28 Absatz 2 dieses Gesetzes geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch Verordnung vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 480) geändert worden ist“ ersetzt.

3. In § 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

4. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beteiligter ist auch, wer von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich als Empfängerin oder Empfänger des herauszugebenden Gegenstandes bezeichnet wird.“

5. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Elektronische Akte, elektronisches Dokument, Verordnungsermächtigung

(1) Die Hinterlegungsakten können elektronisch geführt werden. § 298a Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für das Hinterlegungsverfahren durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an elektronische Akten geführt werden können, sowie die geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Hinterlegungsakten. Die Zulassung der elektronischen Hinterlegungsakten kann auf einzelne Amtsgerichte oder Hinterlegungsverfahren beschränkt werden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der

Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekannt zu machen ist, geregelt wird, in welchen Hinterlegungsverfahren die Akten elektronisch zu führen sind.

(2) Schriftlich einzureichende Anträge, Ersuchen, Erklärungen und Mitteilungen sowie zu Protokoll abzugebende Erklärungen können der Hinterlegungsstelle als elektronisches Dokument übermittelt werden. Nachweise können als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn sie in elektronischer Form errichtet sind oder soweit sie nicht im Original oder in besonderer Form vorzulegen sind. Für das elektronische Dokument gelten die §§ 130a, 298 der Zivilprozessordnung und die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Dokumente der Hinterlegungsstelle, insbesondere Entscheidungen und Protokolle, können elektronisch erstellt werden. Die §§ 130b, 298 und 317 Absatz 3 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(4) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung elektronische Formulare einzuführen. § 130c Satz 2 bis 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

6. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt: „Werden die Hinterlegungsakten elektronisch geführt, gilt § 299 Absatz 3 der Zivilprozessordnung entsprechend.“

7. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „der Antragstellerin oder“ und nach dem Wort „möglichen“ die Wörter „Empfängerinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Antragstellerin oder der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Antragsteller“ die Wörter „die Antragstellerin oder“ eingefügt.

c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „das Recht“ die Wörter „der Gläubigerin oder“ eingefügt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 wird nach den Wörtern „Hinterlegung für eine“ das Wort „Betreute“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „der Beteiligten“ die Wörter „oder der Erblasserin“ eingefügt.

10. In § 16 Absatz 2 werden die Wörter „das zuletzt durch § 28 Absatz 1 dieses Gesetzes geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (GVBl. S. 719) geändert worden ist“ ersetzt.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „die Berechtigung“ die Wörter „der Empfängerin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Bankverbindung“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Beteiligten die Herausgabe an die Empfängerin oder den Empfänger bewilligt oder ihre oder seine Empfangsberechtigung in gleicher Weise anerkannt haben; diese Erklärung kann schriftlich oder zur Niederschrift der Hinterlegungsstelle, eines Gerichts oder einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgen,“

bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „die Berechtigung“ die Wörter „der Empfängerin oder“ eingefügt.

12. In § 19 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Berechtigung“ die Wörter „der Empfängerin oder“ eingefügt.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wie die folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vermag die Antragstellerin oder der Antragsteller die nach § 17 Absatz 3 Nummer 1 erforderliche Bewilligung einer oder eines Beteiligten nicht vorzulegen, kann die Hinterlegungsstelle auf Antrag die Beteiligte oder den Beteiligten zur Erteilung oder Ablehnung der Bewilligung binnen eines Monats auffordern.“

bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Antragsteller“ die Wörter „der Antragstellerin oder“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden vor den Wörtern „dem Beteiligten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „des Beteiligten“ die Wörter „der oder“ eingefügt und die Wörter „in schriftlicher Form“ durch das Wort „schriftlich“ ersetzt.

14. In § 21 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Amtspflichtverletzungen der“ die Wörter „Justizbeamtinnen und“ eingefügt.

15. § 23 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Hinterlegungen auf Grund der §§ 1667, 1798, 1813, 1844 und 1888 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie auf Grund der §§ 1814, 1818 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung müssen außerdem 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, in dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder Pflegschaft beendet ist.“

16. § 28 wird aufgehoben.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

Allgemeines:

Auf Grund der Änderung der Zivilprozessordnung (ZPO), die in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung erweiterte Auskunftsansprüche von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern gegenüber berufsständischen Versorgungseinrichtungen regelt, müssen die diese Versorgungseinrichtungen regelnden Gesetze geändert werden. Den Versorgungseinrichtungen muss die Befugnis gegeben werden, den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (sog. Doppeltür-Rechtsprechung des BVerfG, vgl. Beschluss vom 24. Januar 2012 – 1 BvR 1299/05, juris; Beschluss vom 27. Mai 2020 – 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13, juris).

Durch die Verwendung des Begriffs „öffentliche Stelle“ soll klargestellt werden, dass sowohl Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher als auch Vollstreckungsbehörden und ab dem 1. November 2022 auch Insolvenzgerichte erfasst sind. Die Voraussetzungen, unter denen eine entsprechende Auskunft verlangt werden kann, sind bereits in §§ 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 802l Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO, §§ 5a Absatz 1 Nummer 2 und 5b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) und § 98 Absatz 1a der Insolvenzordnung (InsO) genannt, so dass eine nochmalige Aufzählung nicht erforderlich ist. Durch die Verwendung der Formulierung „aufgrund gesetzlicher Befugnis“ wird auf diese Regelungen Bezug genommen.

Die Änderung ermöglicht Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG bzw. Art. 33 der Verfassung von Berlin (VvB)), da durch die Einräumung der Befugnis Dritter Auskünfte einzuholen zugleich das eigene Recht auf Disposition über die eigenen Daten eingeschränkt wird. Ein solcher Eingriff ist aber im Hinblick auf das ebenfalls grundgesetzlich geschützte Recht auf effektive Zwangsvollstreckung (Art. 14 Absatz 1 GG bzw. Art. 23 Absatz 1 VvB) gerechtfertigt, zumal die Einholung der Drittauskünfte jeweils an das Vorliegen enger Voraussetzungen geknüpft ist.

Der mit der Auskunftserteilung verbundene Aufwand hält sich in Grenzen, so dass von der Aufnahme einer Kostenregelung abgesehen wurde.

Darüber hinaus sollen in den betroffenen Gesetzen redaktionelle Anpassungen erfolgen.

Mit den Änderungen des Berliner Hinterlegungsgesetzes wird dieses redaktionell an Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch angepasst und geschlechtergerecht formuliert. Der elektronische Rechtsverkehr im Hinterlegungsverfahren wird eröffnet. Zudem wird die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung geschaffen.

Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen des amtlichen Inhaltsverzeichnisses im Hinblick auf die nachfolgenden Änderungen.

Zu Nummer 2

Gemäß § 59c Absatz 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der seit dem 1. August 2022 geltenden Fassung (BRAO) können sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Angehörigen anderer Berufe, unter anderem - wie schon nach zuvor geltendem Recht - mit Patentanwältinnen und Patentanwälten, Steuerberaterinnen und Steuerberatern sowie mit Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern (vgl. § 59a Absatz 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung (BRAO a.F.)) in einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenschließen. Gemäß § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BRAO ist nunmehr zudem eine Verbindung mit Personen, die einen freien Beruf nach § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausüben, möglich. Nach § 60 Absatz 2 BRAO sind neben zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen oder von ihr aufgenommenen Personen (§ 60 Absatz 2 Nummer 1 BRAO) auch die Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Berufsausübungsgesellschaften Mitglieder der Rechtsanwaltskammer (§ 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO). Angehörige der in § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO genannten Berufe können wiederum nach § 59j Absatz 1 Satz 1 BRAO Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft sein. Folglich kann es dazu kommen, dass Angehörige nichtanwaltlicher Berufe gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO Mitglieder der Rechtsanwaltskammer werden. Auf diese Weise soll eine effektive Aufsicht über alle nichtanwaltlichen Organmitglieder von Berufsausübungsgemeinschaften erreicht werden (vgl. zur bisherigen Rechtslage Hartung, in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 60 BRAO a.F., Rn. 14). Nach dem Wortlaut des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die

Rechtsanwaltsversorgung in Berlin (RAVG Bln) wird, wer die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Berlin erlangt, zugleich Mitglied des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin. Dieses stellt indes eine allein der Versorgung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten dienende berufsständische Versorgungseinrichtung dar. Es soll daher klargestellt werden, dass die Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 1 RAVG Bln allein für von der Rechtsanwaltskammer Berlin zugelassene und von ihr aufgenommene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 1 BRAO Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind, Geltung entfaltet.

Zu Nummer 3 bis 7, 9 und 12

Mit diesen redaktionellen Änderungen wird das Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin sprachlich geschlechtergerecht formuliert, indem bei den Funktionsbezeichnungen auch stets die grammatisch weibliche Form aufgeführt wird.

Zu Nummer 8 und 10

Mit diesen Änderungen wird die Bezeichnung der Aufsichtsbehörde insoweit angepasst, als nunmehr die „für Justiz zuständige Senatsverwaltung“ genannt wird, um bei etwaigen Änderungen der Ressortzuschnitte der Senatsverwaltungen keine weiteren redaktionellen Änderungen erforderlich zu machen.

Zu Nummer 11

Mit dieser Norm wird zunächst mit Absatz 1 eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen, die bislang in diesem Gesetz noch nicht enthalten war.

Mit Absatz 2 wird schließlich die Datenübermittlungspflicht für das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin zur Anpassung an die Auskunftsansprüche gemäß §§ 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 802l Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO, §§ 5a Absatz 1 Nummer 2 und 5b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VwVG und § 98 Absatz 1a InsO geschaffen.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass das Versorgungswerk auch die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG), hier insbesondere § 16 Absatz 1 zur Verantwortlichkeit bei der Übermittlung personenbezogener Daten, zu beachten hat.

Zu Nummer 13

Mit dieser Nummer wird die Übergangsvorschrift, die keinen Anwendungsbereich mehr hat, aufgehoben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes)

Zu Nummer 1

Mit Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) wird eine deklaratorische Anpassung vorgenommen. Es wird klarstellt, dass § 18 Absatz 5 nur auf ein in Berlin errichtetes Versorgungswerk und nicht auf ein Versorgungswerk eines anderen Bundeslandes Anwendung findet.

Mit Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, die aufgrund der Erweiterung der Aufzählung personenbezogener Daten erforderlich wird.

Mit Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) wird die Aufzählung der personenbezogenen Daten erweitert, die das Versorgungswerk von seinen Mitgliedern verarbeiten darf, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Neu gegenüber der bisherigen Fassung sind die Nummern 10 bis 12. Diese übernehmen bundesgesetzliche Begrifflichkeiten mit Bezug auf berufsständische Versorgungseinrichtungen aus § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 802l Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO und bringen das Berliner Architekten- und Baukammergesetz mit dem Bundesrecht in Einklang, um im Rahmen der Aufgabenerfüllung eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Mit den Buchstaben b) und c) wird eine Datenübermittlungspflicht für das Versorgungswerk der Architekten in Berlin geschaffen und das Berliner Architekten- und Baukammergesetz den Auskunftsansprüchen nach § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 802l Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO, § 5a Absatz 1 Nummer 2 und § 5b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VwVG sowie § 98 Absatz 1a InsO angepasst. Das Versorgungswerk hat auch die Vorschriften der DSGVO und des BlnDSG, hier insbesondere § 16 Absatz 1 zur Verantwortlichkeit bei der Übermittlung personenbezogener Daten, zu beachten.

Zu Nummer 2

Mit Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) wird eine deklaratorische Anpassung vorgenommen. Es wird klarstellt, dass § 55 Absatz 5 nur auf ein in Berlin errichtetes Versorgungswerk und nicht auf ein Versorgungswerk der Baukammer eines anderen Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes Anwendung findet.

Mit Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, die aufgrund der Erweiterung der Aufzählung personenbezogener Daten erforderlich wird.

Mit Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) wird, spiegelbildlich zu dem geänderten § 18 Absatz 5, die Aufzählung der personenbezogenen Daten erweitert, die ein in Berlin errichtetes Versorgungswerk der Baukammer Berlin von seinen Mitgliedern verarbeiten darf, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Neu gegenüber der bisherigen Fassung sind die Nummern 10 bis 12. Diese übernehmen bundesgesetzliche

Begrifflichkeiten mit Bezug auf berufsständische Versorgungseinrichtungen aus § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 802l Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO und bringen das Berliner Architekten- und Baukammergesetz mit dem Bundesrecht in Einklang, um im Rahmen der Aufgabenerfüllung eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Mit den Buchstabe b) und c) wird, spiegelbildlich zu dem neu eingefügten § 18 Absatz 6, die Datenübermittlungspflicht für ein in Berlin errichtetes Versorgungswerk der Baukammer Berlin geschaffen und das Berliner Architekten- und Baukammergesetz den Auskunftsansprüchen nach § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 802l Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO, § 5a Absatz 1 Nummer 2 und § 5b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VwVG sowie § 98 Absatz 1a der Insolvenzordnung angepasst. Das Versorgungswerk hat auch die Vorschriften der DSGVO und des BlnDSG, hier insbesondere § 16 Absatz 1 zur Verantwortlichkeit bei der Übermittlung personenbezogener Daten, zu beachten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Berliner Heilberufekammergesetzes)

Zu Nummer 1

Die amtliche Inhaltsübersicht wird redaktionell im Hinblick auf die Änderung der Überschrift zu § 21 angepasst.

Zu Nummer 2

Mit Buchstabe a) - Ergänzung der Überschrift - soll zugunsten der Anwenderfreundlichkeit mit der Überschrift verdeutlicht werden, dass in § 21 auch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Versorgungseinrichtungen geregelt ist.

Die Änderung mit Buchstabe b) bezüglich § 21 Absatz 6 erweitert die Aufzählung der personenbezogenen Daten, die Versorgungseinrichtungen von ihren Mitgliedern erheben und verarbeiten dürfen.

Neu gegenüber der bisherigen Fassung sind die Nummern 7 und 9. Diese übernehmen bundesgesetzliche Begrifflichkeiten mit Bezug auf berufsständische Versorgungseinrichtungen aus § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 802l Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO und bringen das Berliner Heilberufekammergesetz mit dem Bundesrecht in Einklang, um im Rahmen der Aufgabenerfüllung eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Die Nummern 8 und 10 entsprechen den bisherigen Nummern 7 und 8.

Buchstabe c) sieht Änderungen für § 21 Absatz 7 vor. Nach Absatz 7 dürfen die Versorgungseinrichtungen bestimmte personenbezogene Daten aus der Aufzählung des

Absatzes 6 der jeweiligen Kammer ihrer Mitglieder übermitteln. Darunter fallen unter anderem die Daten der neuen Nummern 8 und 10 (bisher die Nummern 7 und 8), die weiterhin übermittelt werden dürfen. Die neuen Nummern 7 und 9 hingegen werden nicht einbezogen; für die Übermittlung dieser Daten durch die Versorgungseinrichtungen an die Kammern gibt es keinen Grund.

Bei dieser Gelegenheit wird der redaktionelle Fehler des Verweises „Absatz 6 Satz 1“ - einen Satz 2 gibt es in Absatz 6 nicht - behoben.

Buchstabe d) sieht die Einfügung eines neuen Absatz 8 in § 21 vor. Mit diesem neuen Absatz 8 wird eine Datenübermittlungspflicht für Versorgungseinrichtungen geschaffen und das Berliner Heilberufekammergesetz den Auskunftsansprüchen nach § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 802l Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO, § 5a Absatz 1 Nummer 2 und § 5b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VwVG sowie § 98 Absatz 1a InsO angepasst.

Die Versorgungseinrichtungen haben auch die Vorschriften der DSGVO und des BlnDSG, hier insbesondere § 16 Absatz 1 zur Verantwortlichkeit bei der Übermittlung personenbezogener Daten, zu beachten.

Bei Buchstabe e) handelt es sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund des neu eingefügten Absatzes 8.

Zu Artikel 4 (Änderung des Berliner Hinterlegungsgesetz)

Zu Nummer 1, 2, 10 und 16

Nummer 16 sieht die rechtsbereinigende Aufhebung des bisherigen § 28 - Änderung von Rechtsvorschriften - vor, da diese Vorschrift keinen Regelungszweck mehr hat. Sie diene allein bei Verabschiedung des Berliner Hinterlegungsgesetzes der Umsetzung von redaktionellen Folgeänderungen in anderen Berliner Regelungen. Die bisherigen Gesetzeszitate in § 1 Absatz 2 Satz 2 und in § 16 Absatz 2 verweisen auf den aufzuhebenden § 28; sie werden deshalb mit den Änderungsbefehlen in Nummer 2 und 10 aktualisiert. Die amtliche Inhaltsübersicht wird durch Nummer 1 redaktionell im Hinblick auf die Aufhebung des § 28 sowie die Einfügung des § 4a durch den Änderungsbefehl Nummer 5 angepasst.

Zu Nummer 3, 4, 7, 8, 9, 11 bis 14

Mit diesen rein redaktionellen Änderungen wird das Berliner Hinterlegungsgesetz sprachlich an geschlechtergerechte Formulierungen angepasst.

Zu Nummer 5 und 6

In dem neuen § 4a werden die rechtlichen Grundlagen für die Einreichung elektronischer Dokumente und für eine elektronische Aktenbearbeitung bei der Hinterlegungsstelle geschaffen.

§ 4a Absatz 1 Satz 1 sieht für die elektronische Aktenführung die entsprechende Anwendung von § 298a Absatz 2 ZPO vor, wodurch eine ordnungsgemäße Überführung der papierhaften Vorgänge in die elektronische Akte sichergestellt und eine parallele Aktenführung vermieden wird. Entsprechend dem Anwendungsbereich des § 298a Absatz 2 ZPO sind hiervon alle der Hinterlegungsstelle vorliegenden Schriftstücke erfasst (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12203, S. 80).

Der Zeitpunkt für die Einführung der elektronischen Aktenführung und ihre weiteren technischen und organisatorischen Einzelheiten ist von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung durch eine Rechtsverordnung zu bestimmen, deren Erlass und inhaltliche Rahmenbedingungen § 4a Absatz 1 Satz 2 bis 4 näher ausgestalten.

§ 4a Absatz 2 Satz 1 eröffnet - unabhängig von der Einführung der elektronischen Aktenführung - für sämtliche Beteiligte und Dritte den elektronischen Rechtsverkehr in Hinterlegungsverfahren als weitere Möglichkeit für die Kommunikation mit der Hinterlegungsstelle. Neben einer schriftlichen oder zu Protokoll zu gebenden Erklärung ist damit auch eine Einreichung als elektronisches Dokument erlaubt. Dies gilt nach § 4a Absatz 2 Satz 2 auch für Nachweise, wenn sie elektronisch errichtet sind, etwa als gerichtliches elektronisches Dokument. Im Übrigen kann auch jeder andere Nachweis elektronisch eingereicht werden, soweit nicht ausnahmsweise das Original oder die Vorlage in besonderer Form erforderlich ist, wie dies in § 18 vorgesehen ist.

§ 4a Absatz 2 Satz 2 übernimmt für die elektronische Kommunikation mit der Hinterlegungsstelle die bereits bewährten Bedingungen, wie sie in § 130a ZPO sowie der hierauf beruhenden Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr einschließlich der dazu ergangenen Bekanntmachungen und in § 298 ZPO näher geregelt sind. Durch dynamische Verweise werden auch die künftigen Veränderungen in diesem Bereich, insbesondere in technischer Hinsicht, für die Hinterlegungsverfahren ohne Weiteres zur Anwendung kommen.

§ 4a Absatz 4 sieht im Interesse einer Standardisierung in der Verfahrensbearbeitung die Befugnis der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung zur Einführung elektronischer Formulare mittels Rechtsverordnung vor. Für die technischen Rahmenbedingungen ist § 130c Satz 2 bis 4 ZPO entsprechend heranzuziehen.

In § 5 wird hinsichtlich der Art und Weise einer Einsichtnahme bei elektronischer Aktenführung auf die Rahmenbedingungen nach § 299 Absatz 3 ZPO verwiesen.

Zu Nummer 15

Die Neufassung des § 23 Absatz 2 Satz 1 trägt dem redaktionellen Anpassungsbedarf an das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts Rechnung, durch das sich die in Bezug genommen Paragraphen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geändert haben. Die bisherige Rechtslage in Bezug auf den Schutz der Betroffenen vor einem vorzeitigen Verjährungseintritt wird beibehalten. Die bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften sind weiterhin heranzuziehen, soweit Hinterlegungen hierauf beruhen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Gesamtkosten:

Keine. Durch die Einbeziehung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung auch im Hinterlegungswesen entstehen dem Land keine zusätzlichen Kosten. Denn die hierauf bezogenen Ressourcen müssen bereits für die Gerichtsverfahren nach Bundesrecht vorgehalten werden.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die Einführung von Datenübermittlungsbefugnissen hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter; allerdings wird mit den redaktionellen Änderungen im Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin und im Berliner Hinterlegungsgesetz eine gendergerechte Sprache in diesem Gesetz eingeführt.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Vorlage hat weder Auswirkungen auf Privathaushalte noch auf Wirtschaftsunternehmen. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Hinterlegungsgesetz hat für diese allenfalls Entlastungseffekte.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Mit der Vorlage soll der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung auch im öffentlich-rechtlichen Hinterlegungswesen ermöglicht werden. Die Vorlage hat darüber hinaus keine Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf Einnahmen oder Ausgaben.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Vorlage hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Berlin, den 9. Juli 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Felor Badenberg
Senatorin für Justiz und
Verbraucherschutz

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin	
Bisherige Fassung	Neue Fassung
Inhaltsübersicht Erster Abschnitt Das Versorgungswerk	Inhaltsübersicht Erster Abschnitt Das Versorgungswerk
§ 1 Errichtung, Rechtsstellung und Aufgabe	§ 1 Errichtung, Rechtsstellung und Aufgabe
Zweiter Abschnitt Organisation und Rechtsverhältnisse	Zweiter Abschnitt Organisation und Rechtsverhältnisse
§ 2 Mitgliedschaft	§ 2 Mitgliedschaft
§ 3 Organe	§ 3 Organe
§ 4 Vertreterversammlung	§ 4 Vertreterversammlung
§ 5 Vorstand	§ 5 Vorstand
§ 6 Geschäftsführer	§ 6 <u>Geschäftsführerin oder Geschäftsführer</u>
§ 7 Beiträge	§ 7 Beiträge
§ 8 Leistungen	§ 8 Leistungen
§ 9 Verjährung	§ 9 Verjährung
§ 10 Abtretung, Verpfändung, Pfändung	§ 10 Abtretung, Verpfändung, Pfändung
§ 11 Verwendung und Anlage der Mittel	§ 11 Verwendung und Anlage der Mittel
§ 12 Satzung	§ 12 Satzung
§ 13 Mitwirkungspflichten	§ 13 Mitwirkungspflichten
§ 14 Aufsicht	§ 14 Aufsicht
Dritter Abschnitt Verfahrens-, Übergangs- und Schlußvorschriften	Dritter Abschnitt Verfahrens-, Übergangs- und Schlußvorschriften
§ 15 - aufgehoben -	§ 15 Erste Vertreterversammlung <u>Verarbeitung</u>

<p>§ 16 Amtsdauer § 17 Übergangsregelung § 18 Inkrafttreten</p>	<p>personenbezogener Daten und Datenübermittlung § 16 Amtsdauer § 17 Übergangsregelung(weggefallen) § 18 Inkrafttreten</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin wird, wird zugleich Mitglied des Versorgungswerkes. Dies gilt nicht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft berufsunfähig sind.</p> <p>(2) Die Satzung regelt die näheren Voraussetzungen, unter denen die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin auf Antrag von der Pflichtmitgliedschaft befreit werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Nachweis einer anderen gleichwertigen Versorgung oder 2. im Falle einer anderweitigen Befreiung von der gesetzlichen Versicherungs- oder Versorgungspflicht. <p>(3) Die Satzung kann vorsehen, daß die Mitgliedschaft nach Ausscheiden aus der</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes <u>gemäß § 60 Absatz 2 Satz Nummer 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung, in der im Bundesgesetzesblatt, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</u> Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin wird, wird zugleich Mitglied des Versorgungswerkes. Dies gilt nicht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft berufsunfähig sind.</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>Rechtsanwaltskammer Berlin erhalten bleibt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Organe</p> <p>Organe des Versorgungswerks sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertreterversammlung, 2. der Vorstand, 3. der Präsident, 4. der Geschäftsführer. <p>Die Tätigkeit der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Organe ist ehrenamtlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Organe</p> <p>Organe des Versorgungswerks sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertreterversammlung, 2. der Vorstand, 3. <u>die Präsidentin oder</u> der Präsident, 4. <u>die Geschäftsführerin oder</u> der Geschäftsführer. <p>Die Tätigkeit der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Organe ist ehrenamtlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden von der Vertreterversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2) gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied der Vertreterversammlung sein. Drei Mitglieder des Vorstands müssen dem Versorgungswerk angehören.</p> <p>(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks. Er führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung aus und beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerks, soweit dieses Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten;</p>	<p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks. Er führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung aus und beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerks, soweit dieses Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Er wählt aus seiner Mitte <u>die Präsidentin oder den</u> Präsidenten und <u>die Vizepräsidentin oder den</u></p>

<p>diese müssen dem Versorgungswerk angehören.</p> <p>(3) Der Präsident leitet den Vorstand und vertritt, vorbehaltlich des § 6, das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Aufsicht über den Geschäftsführer. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.</p>	<p>Vizepräsidenten; diese müssen dem Versorgungswerk angehören.</p> <p>(3) Der <u>Die Präsidentin oder der</u> Präsident leitet den Vorstand und vertritt, vorbehaltlich des § 6, das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Er <u>Sie oder er</u> führt die Aufsicht über <u>die Geschäftsführerin oder</u> den Geschäftsführer. Der <u>Die Vizepräsidentin oder der</u> Vizepräsident vertritt <u>die Präsidentin oder</u> den Präsidenten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführer</p> <p>Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und ist nach Maßgabe der Satzung zur Vertretung des Versorgungswerks berechtigt. Er wird auf Beschluß des Vorstands vom Präsidenten bestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Geschäftsführerin oder Geschäftsführer</u></p> <p>Der<u>Die Geschäftsführerin oder der</u> Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er<u>Sie oder er</u> führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und ist nach Maßgabe der Satzung zur Vertretung des Versorgungswerks berechtigt. Er<u>Sie oder er</u> wird auf Beschluß des Vorstands von <u>der Präsidentin oder dem</u> Präsidenten bestellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Beiträge</p> <p>(1) Die Mitglieder des Versorgungswerks leisten bis zum Eintritt des Versorgungsfalls Beiträge, deren Höhe in der Satzung einkommensbezogen bestimmt wird. Ein Mitglied, das der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten unterliegt und von dieser befreit werden will, hat den Beitrag zu leisten, der ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wäre. Selbständig Tätige zahlen einen Regelpflichtbeitrag von fünf Zehnteln des jeweils geltenden Höchstbeitrages aus der gesetzlichen Rentenversicherung der</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Beiträge</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>Angestellten, es sei denn, ihr nachgewiesenes Einkommen erreicht die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung nicht; sie können die Herabsetzung des Beitrages auf die Hälfte des Regelpflichtbeitrages auch ohne Einkommensnachweis bis zum Ablauf von fünf vollen Kalenderjahren nach ihrer erstmaligen Zulassung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres beantragen. Freiwillige Beiträge über den Pflichtbeitrag hinaus sind möglich. Das Nähere regelt die Satzung.</p> <p>(2) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Für eine verspätete Zahlung der Beiträge können nach Maßgabe der Satzung Säumniszuschläge sowie bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten zusätzlich Zinsen berechnet werden. Säumniszuschläge und Zinsen werden durch Bescheid festgesetzt.</p> <p>(3) Rückständige Beiträge, Säumniszuschläge und Zinsen werden auf Grund des von dem Präsidenten ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Bescheides nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Die Zwangsvollstreckung darf jedoch erst zwei Wochen nach Zustellung des vollstreckbaren Bescheides beginnen. Auf Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, ist die beschränkende Vorschrift des § 767 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden. Für Klagen, durch die Einwendungen gegen den Anspruch selbst geltend gemacht werden, ist das Verwaltungsgericht zuständig.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p> <p>(3) Rückständige Beiträge, Säumniszuschläge und Zinsen werden auf Grund des von <u>der Präsidentin oder</u> dem Präsidenten ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Bescheides nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Die Zwangsvollstreckung darf jedoch erst zwei Wochen nach Zustellung des vollstreckbaren Bescheides beginnen. Auf Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, ist die beschränkende Vorschrift des § 767 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden. Für Klagen, durch die Einwendungen gegen den Anspruch selbst geltend gemacht werden, ist das Verwaltungsgericht zuständig.</p>

<p>§ 8 Leistungen</p> <p>(1) Das Versorgungswerk erbringt nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung auf Antrag folgende Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altersrente, 2. Berufsunfähigkeitsrente, 3. Hinterbliebenenrente, 4. Erstattung von Beiträgen, 5. Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger, 6. Kapitalabfindung, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) für hinterbliebene Ehegatten oder Lebenspartner, deren Rentenanspruch durch nachfolgende Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft erlischt, b) für Mitglieder, deren Rentenanspruch den in der Satzung bestimmten monatlichen Mindestbetrag nicht erreicht. <p>(2) Die Satzung kann Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen und ein Sterbegeld vorsehen.</p>	<p>§ 8 Leistungen</p> <p>(1) Das Versorgungswerk erbringt nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung auf Antrag folgende Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altersrente, 2. Berufsunfähigkeitsrente, 3. Hinterbliebenenrente, 4. Erstattung von Beiträgen, 5. Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger, 6. Kapitalabfindung, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) für hinterbliebene Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, deren Rentenanspruch durch nachfolgende Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft erlischt, b) für Mitglieder, deren Rentenanspruch den in der Satzung bestimmten monatlichen Mindestbetrag nicht erreicht. <p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p style="text-align: center;">§ 12 Satzung</p> <p>(1) Soweit die Angelegenheiten des Versorgungswerks nicht gesetzlich bestimmt sind, werden sie durch die Satzung geregelt.</p> <p>(2) Die Satzung trifft insbesondere Bestimmungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl, die Beschlußfassung und die Aufgaben der Vertreterversammlung und des Vorstands, 2. die Festsetzung und die Zahlungsweise der Beiträge und Leistungen, 3. die Begründung und die Beendigung der Mitgliedschaft, 4. die Befreiung von der Mitgliedschaft oder von der Beitragspflicht, 5. die Erstattung und die Übertragung der Beiträge bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft, 6. die Nachversicherung gemäß § 186 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, 7. die Bestimmung der nach § 13 zu erhebenden und zu übermittelnden Daten. <p>(3) Die Satzung und ihre Änderungen sowie die Verträge zur Übertragung der Beiträge gemäß Absatz 2 Nr. 5 bedürfen</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Satzung</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p> <p>(3) Die Satzung und ihre Änderungen sowie die Verträge zur Übertragung der</p>
---	---

<p>der Genehmigung der Senatsverwaltung für Justiz im Einvernehmen mit der für die Versicherungsaufsicht zuständigen Senatsverwaltung. Die Satzung und jede Änderung werden mit dem Genehmigungsvermerk im Amtsblatt für Berlin bekanntgemacht. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam.</p>	<p>Beiträge gemäß Absatz 2 Nr. Nr. Nummer 5 bedürfen der Genehmigung der Senatsverwaltung für Justiz für Justiz zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für die Versicherungsaufsicht zuständigen Senatsverwaltung. Die Satzung und jede Änderung werden mit dem Genehmigungsvermerk im Amtsblatt für Berlin bekanntgemacht. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Mitwirkungspflichten</p> <p>(1) Das Versorgungswerk kann von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten die Auskünfte und Nachweise verlangen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind. Veränderungen haben die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten dem Versorgungswerk unverzüglich mitzuteilen. Solange ein Mitglied oder ein sonstiger Leistungsberechtigter einer Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, kann das Versorgungswerk nach Maßgabe der Satzung die Beiträge schätzen sowie Leistungen zurückbehalten oder kürzen.</p> <p>(2) Das Versorgungswerk kann von der Rechtsanwaltskammer Berlin die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlichen Auskünfte einholen, soweit diese Daten nicht bei den Mitgliedern und den sonstigen Leistungsberechtigten erhoben werden können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Mitwirkungspflichten</p> <p>(1) Das Versorgungswerk kann von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten die Auskünfte und Nachweise verlangen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind. Veränderungen haben die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten dem Versorgungswerk unverzüglich mitzuteilen. Solange Mitglieder oder ein sonstiger sonstige Leistungsberechtigter einer <u>sonstige Leistungsberechtigte ihrer jeweiligen</u> Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, kann das Versorgungswerk nach Maßgabe der Satzung die Beiträge schätzen sowie Leistungen zurückbehalten oder kürzen.</p> <p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>

<p>(3) Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat dem Versorgungswerk die Zulassung eines Rechtsanwalts, das Erlöschen, die Zurücknahme oder den Widerruf einer Zulassung sowie alle sonstigen für die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht erforderlichen Tatsachen mitzuteilen</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Aufsicht</p> <p>(1) Das Versorgungswerk unterliegt der Staatsaufsicht der Senatsverwaltung für Justiz. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die dem Versorgungswerk übertragenen Aufgaben erfüllt werden.</p> <p>(2) Die Versicherungsaufsicht wird von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Justiz ausgeübt. Die Bestimmungen über die Geschäftsplangenehmigungen, Vermögensanlagen, Rechnungslegung und Aufsichtsbefugnis des Versicherungsaufsichtsgesetzes einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres ist der für die Versicherungsaufsicht zuständigen Senatsverwaltung der Entwurf des Jahresabschlusses mit einem Jahresbericht, dem Bericht des Abschlußprüfers und einem versicherungsmathematischen Bericht einzureichen. Innerhalb weiterer drei</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Aufsicht</p> <p>(1) Das Versorgungswerk unterliegt der Staatsaufsicht der Senatsverwaltung für Justiz <u>für Justiz zuständigen Senatsverwaltung</u>. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die dem Versorgungswerk übertragenen Aufgaben erfüllt werden.</p> <p>(2) Die Versicherungsaufsicht wird von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Justiz <u>für Justiz zuständigen Senatsverwaltung</u> ausgeübt. Die Bestimmungen über die Geschäftsplangenehmigungen, Vermögensanlagen, Rechnungslegung und Aufsichtsbefugnis des Versicherungsaufsichtsgesetzes einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p>

Monate ist die vom Vorstand bescheinigte Niederschrift über die Sitzung der Vertreterversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes einzureichen. Zum Abschlußstichtag eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen der Versicherungsaufsichtsbehörde auch in kürzeren Zeitabständen, ist ein versicherungsmathematisches Gutachten vorzulegen.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten und Datenübermittlung

(1) Das Versorgungswerk ist zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder nach seiner satzungsmäßigen Ordnung erforderlich ist.

(2) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk zur Durchsetzung von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen Auskunft über

- 1. die derzeitige Anschrift**
- 2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder**
- 3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeberin oder des derzeitigen Arbeitgebers eines Mitglieds, übermittelt das Versorgungswerk diese personenbezogenen Daten an die öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen**

	<p><u>der betroffenen Person beeinträchtigt werden.</u></p> <p><u>(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) und die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unberührt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Amtsdauer</p> <p>Amtsträger des Versorgungswerks, die nach diesem Gesetz oder der Satzung gewählt worden sind, führen ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fort.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Amtsdauer</p> <p><u>Amtsträgerinnen oder</u> Amtsträger des Versorgungswerks, die nach diesem Gesetz oder der Satzung gewählt worden sind, führen ihr Amt bis zum Amtsantritt <u>der Nachfolgerin oder</u> des Nachfolgers fort.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Übergangsregelung</p> <p>(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin ist und das 45. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird Mitglied des Versorgungswerks. Er wird auf Antrag von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreit, wenn eine anderweitige Altersversorgung innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung herbeigeführt</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Übergangsregelung</p> <p>a u f g e h o b e n</p>

worden ist und der Befreiungstatbestand nach Grund und Höhe nachgewiesen wird. Als Befreiungstatbestände gelten insbesondere:

1.

Nettovermögenserträge, ermittelt nach steuerlichen Grundsätzen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung mindestens in Höhe der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, wie sie ohne Befreiung bei Entrichtung von fünf Zehnteln des Regelpflichtbeitrages bestehen würde,

2.

die Versicherung in einer gesetzlichen Rentenversicherung, bei freiwilliger Versicherung jedoch nur dann, wenn eine Versicherungszeit von mindestens 60 Monaten nachgewiesen wird,

3.

eine Kapitallebensversicherung auf den Todes- und Erlebensfall oder eine private Leibrentenversicherung über eine aufgeschobene Leibrente, für die der Beitragsaufwand mindestens zweieinhalb Zehntel des geltenden Regelpflichtbeitrages zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung erreicht, für die der Beginn spätestens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung abgestellt ist und für die als Endalter im Erlebensfall frühestens das 60. Lebensjahr und höchstens das 68. Lebensjahr vereinbart ist. Für diese Versicherung muß spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung der Antrag auf Abschluß gestellt und von einem Versicherungsunternehmen angenommen sein. Im übrigen muß die Versicherung bis zum Ablauf der genannten Frist eingelöst

oder von dem Versicherungsunternehmen uneingeschränkte Deckungszusage erteilt sein.

(2) Der Nachweis über das Vorliegen von Befreiungstatbeständen kann durch Erklärung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe erbracht werden.

(3) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin ist, das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet und eine Vorsorge für seine Altersversorgung getroffen hat, die der Höhe nach für eine volle Befreiung von der Beitragspflicht zum Versorgungswerk nicht ausreicht, kann nach dem Maß der getroffenen Vorsorge eine Herabsetzung seines Beitrages auf zwei Zehntel oder ein Zehntel des Regelpflichtbeitrages beantragen. Ohne Nachweis einer solchen Vorsorge kann der Beitrag auf die Hälfte des Regelpflichtbeitrages reduziert werden.

(4) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin ist und das 45. Lebensjahr, nicht aber das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag Pflichtmitglied des Versorgungswerks; er kann nach Maßgabe der Satzung freiwilliges Mitglied des Versorgungswerks werden.

(5) Das Nähere regelt die Satzung. Anträge nach den Absätzen 1 bis 4 sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung zu stellen.

Berliner Architekten- und Baukammergesetz

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>Verarbeitung personenbezogener Daten, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht</p> <p>(1) Die Architektenkammer und der Eintragungsausschuss dürfen folgende personenbezogene Daten in die Listen, Verzeichnisse und die Register nach den §§ 7 und 7a aufnehmen und weiterverarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 9 erforderlich ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen, 2. akademische Grade und Titel, 3. Anschriften, 4. Geburtsdatum und -ort, 5. Geschlecht, 6. Staatsangehörigkeit, 7. Ausbildung, 8. Fachrichtungen, 9. berufliche Tätigkeit und Betriebsstätte, 10. Telekommunikationsanschlüsse, 11. Mitgliedschaft, 12. Beitrags- und Gebührenpflicht, 13. Bank- und andere Inkassoverbindungen, 14. Tätigkeit in der Selbstverwaltung, 	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>Verarbeitung personenbezogener Daten, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>15. Erfüllung der Berufspflichten, berufsgerichtliche Maßnahmen,</p> <p>16. Firma,</p> <p>17. Gesellschaft,</p> <p>18. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Liquidatorinnen und Liquidatoren,</p> <p>19. Versicherer, Versicherungsnummer und das Datum des Abschlusses und der Kündigung des Versicherungsvertrages einer Berufsgesellschaft gemäß §§ 7 oder 7a.</p>	
<p>(2) Die Kammer darf aus den Listen und den Verzeichnissen Auskünfte über Namen, akademische Grade und Titel, Anschriften, Fachrichtungen, Beschäftigungsarten, Betriebsstätten und das Datum der Eintragung sowie das Datum der Löschung erteilen. Aus dem Register darf die Kammer auch Auskünfte über die Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die geschäftsführenden Personen und den Gesellschaftszweck, den Namen, die Adresse sowie die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung einer Berufsgesellschaft gemäß §§ 7 oder 7a erteilen. Auskünfte nach Satz 1 und 2 dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Architektenkammer nach § 9 erforderlich ist. Im Übrigen darf die Kammer die von ihr geführten Daten insoweit veröffentlichen und übermitteln, als diese Daten auch aus anderen Quellen allgemein zugänglich sind.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>(3) Die Kammer darf außerdem von den Mitgliedern ihrer Versorgungseinrichtungen nach § 15 für deren Zwecke folgende personenbezogene Daten verarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen und Geburtsdatum der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder der rechtlich Gleichgestellten und der Kinder des Mitgliedes, 2. Beziehungen zu anderen Rentenversicherungsträgern. 	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Kammer darf im Rahmen ihrer Aufgaben von den Beschwerdeführenden und anderen Antragstellenden folgende personenbezogene Daten verarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen, 2. Anschriften, 3. Telekommunikationsanschlüsse. 	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Das nach § 15 zuständige Versorgungswerk darf insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen, 2. Anschriften, 3. Geburtsdatum, 4. Bankverbindung, 5. Leistungen, 	<p>(5) Das nach § 15 zuständige <u>Absatz 1 Satz 1 errichtete</u> Versorgungswerk darf insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. u n v e r ä n d e r t 2. u n v e r ä n d e r t 3. u n v e r ä n d e r t 4. u n v e r ä n d e r t 5. u n v e r ä n d e r t

<p>6. Renten- und Krankenversicherung,</p> <p>7. Pfändungen,</p> <p>8. Ausbildungsverhältnisse der Kinder,</p> <p>9. bei Leistungen aus Fürsorgeeinrichtungen: Einkommens- und Vermögensverhältnisse.</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p> <p>7. u n v e r ä n d e r t</p> <p>8. u n v e r ä n d e r t</p> <p>9. bei Leistungen aus Fürsorgeeinrichtungen: Einkommens- und Vermögensverhältnisse,</p> <p><u>10. derzeitiger Aufenthaltsort,</u></p> <p><u>11. zukünftiger Aufenthaltsort,</u></p> <p><u>12. Namen und Vornamen oder Firma sowie Anschrift der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.</u></p>
	<p><u>(6) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem nach § 15 Absatz 1 Satz 1 errichteten Versorgungswerk zur Durchsetzung von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen Auskunft über</u></p> <p><u>1. die derzeitige Anschrift,</u></p> <p><u>2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder</u></p> <p><u>3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeberin oder des derzeitigen Arbeitgebers</u></p> <p><u>eines Mitglieds, übermittelt das nach § 15 Absatz 1 Satz 1 errichtete Versorgungswerk diese personenbezogenen Daten an die öffentliche Stelle. Das nach § 15 Absatz 1 Satz 1 errichtete Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt</u></p>

	<p><u>werden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) und die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unberührt.</u></p>
<p>(6) Die Kammer darf von Personen, zu denen sie zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Kontakte herstellt, folgende personenbezogene Daten verarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen, 2. Anschriften, 3. Funktion, 4. Telekommunikationsanschlüsse. 	<p>wird Absatz 7</p>
<p>(7) Die Kammer ist verpflichtet, in den den Aufgabenkreis der Architektinnen und Architekten und Stadtplanerinnen und Stadtplaner betreffenden Angelegenheiten Auskünfte zu den Listen, zu den Verzeichnissen und dem Register, insbesondere zu Eintragungsanträgen und Anzeigen, über Versagungen und Löschungen sowie über bestandskräftige Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen</p>	<p>wird Absatz 8</p>

<p>Verfahren an Behörden zu erteilen und von diesen einzuholen, soweit dies zur Erfüllung der von der Kammer, dem Eintragungsausschuss oder für die von der auskunftersuchenden Behörde wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist.</p>	
<p>(8) Soweit die Kammer im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Urkunden oder Teilnahmebescheinigungen ausstellt, werden in den Urkunden zur Identifizierung der Person nur der Vorname, Name, Akademische Grade, die Berufsbezeichnung und Mitgliedsnummer aufgeführt.</p>	<p>wird Absatz 9</p>
<p>(9) Mitglieder, Bewerberinnen und Bewerber und auswärtige Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner und Berufsgesellschaften sind verpflichtet, dem Vorstand Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie zu ihrem Versicherungsschutz zu erteilen, soweit die Angaben zur Durchführung der Aufgaben der Kammer nach diesem Gesetz erforderlich sind. § 55 der Strafprozessordnung über das Auskunftsverweigerungsrecht von Zeuginnen und Zeugen gilt entsprechend.</p>	<p>wird Absatz 10</p>
<p>(10) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse und die von diesen beigezogenen Sachverständigen und Hilfskräfte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht</p>	<p>wird Absatz 11</p>

auch nach Beendigung der Tätigkeit der Verpflichteten fort.	
(11) Zuwiderhandlungen gelten als Verletzungen der Berufspflichten.	wird Absatz 12
<p style="text-align: center;">§ 55</p> <p style="text-align: center;">Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht, Verarbeitung personenbezogener Daten, Amtshilfe</p> <p>(1) Die Kammer und der Eintragungsausschuss dürfen folgende personenbezogene Daten in die Liste und die Verzeichnisse aufnehmen und weiterverarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 40 erforderlich ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen, 2. akademische Grade und Titel, 3. Anschriften, 4. Geburtsdatum und -ort, 5. Geschlecht, 6. Staatsangehörigkeit, 7. Ausbildung, 8. Fachrichtungen, 9. berufliche Tätigkeit und Betriebsstätte, 10. Telekommunikationsanschlüsse, 11. Mitgliedschaft, 12. Beitrags- und Gebührenpflicht, 13. Bank- und andere Inkassoverbindungen, 	<p style="text-align: center;">§ 55</p> <p style="text-align: center;">Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht, Verarbeitung personenbezogener Daten, Amtshilfe</p> <p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>

<p>14. Tätigkeit in Organen und Ausschüssen der Kammer,</p> <p>15. Erfüllung der Berufspflichten, berufsgerichtliche Maßnahmen,</p> <p>16. Firma,</p> <p>17. Gesellschaftsform,</p> <p>18. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Liquidatorinnen und Liquidatoren,</p> <p>19. Versicherer, Versicherungsnummer und das Datum des Abschlusses und der Kündigung des Versicherungsvertrages einer Ingenieurgesellschaft gemäß § 33.</p>	
<p>(2) Die Kammer darf aus den Listen und den Verzeichnissen Auskünfte über Namen, akademische Grade und Titel, Anschriften, Fachrichtungen, Beschäftigungsarten, die Betriebsstätte, die Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die geschäftsführenden Personen und den Gesellschaftszweck, den Namen, die Adresse sowie die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung einer Ingenieurgesellschaft gemäß § 33 erteilen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 40 erforderlich ist. Im Übrigen darf sie die von ihr geführten Daten insoweit veröffentlichen und übermitteln, als diese Daten auch aus anderen Quellen allgemein zugänglich sind.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Kammer darf außerdem von den Mitgliedern ihres Versorgungswerkes für</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>dessen Zwecke folgende personenbezogene Daten verarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen und Geburtsdatum der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder rechtlich Gleichgestellter und deren Kinder, 2. Beziehungen zu anderen Versorgungsträgern. 	
<p>(4) Die Kammer darf im Rahmen ihrer Aufgaben von den Beschwerdeführenden und anderen Antragstellenden folgende personenbezogene Daten verarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen, 2. Anschriften, 3. Telekommunikationsanschlüsse. 	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Das nach § 51 zuständige Versorgungswerk darf insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen, 2. Anschriften, 3. Geburtsdatum, 4. Bankverbindung, 5. Leistungen, 6. Renten- und Krankenversicherungen, 7. Pfändungen, 	<p>(5) Das nach § 51 zuständige Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 errichtete Versorgungswerk darf insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. u n v e r ä n d e r t 2. u n v e r ä n d e r t 3. u n v e r ä n d e r t 4. u n v e r ä n d e r t 5. u n v e r ä n d e r t 6. u n v e r ä n d e r t 7. u n v e r ä n d e r t

<p>8. Ausbildungsverhältnisse der Kinder,</p> <p>9. bei Leistungen aus Fürsorgeeinrichtungen: Einkommens- und Vermögensverhältnisse.</p>	<p>8. <u>u n v e r ä n d e r t</u></p> <p>9. bei Leistungen aus Fürsorgeeinrichtungen: Einkommens- und Vermögensverhältnisse,</p> <p><u>10. derzeitiger Aufenthaltsort,</u></p> <p><u>11. zukünftiger Aufenthaltsort,</u></p> <p><u>12. Namen und Vornamen oder Firma sowie Anschrift der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.</u></p>
	<p><u>(6) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 errichteten Versorgungswerk zur Durchsetzung von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen Auskunft über</u></p> <p><u>1. die derzeitige Anschrift,</u></p> <p><u>2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder</u></p> <p><u>3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeberin oder des derzeitigen Arbeitgebers</u></p> <p><u>eines Mitglieds, übermittelt das nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 errichtete Versorgungswerk diese personenbezogenen Daten an die öffentliche Stelle. Das nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 errichtete Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung</u></p>

	<u>(EU) 2016/679 und die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes unberührt.</u>
<p>(6) Die Kammer darf von Personen, zu denen sie zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben Kontakte herstellt, folgende personenbezogene Daten verarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen, 2. Anschriften, 3. Funktionen, 4. Telekommunikationsanschlüsse. 	wird Absatz 7
<p>(7) Die Kammer ist verpflichtet, in den den Aufgabenkreis der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure betreffenden Angelegenheiten Auskünfte zu der Liste und den Verzeichnissen, über Versagung und Löschung sowie bestandskräftige Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren an Behörden und Gerichte zu erteilen. Sie ist berechtigt, von Gerichten und Behörden Auskünfte einzuholen, soweit dies zur Erfüllung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist.</p>	wird Absatz 8
<p>(8) Bewerberinnen und Bewerber sowie Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand und den Ausschüssen Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie zu ihrer Berufshaftpflichtversicherung zu erteilen, soweit die Angaben zur Durchführung der Aufgaben nach § 40 Abs. 2 und den §§ 49 und 51 notwendig sind. § 55 der Strafprozessordnung über das Auskunftsverweigerungsrecht von Zeuginnen und Zeugen gilt entsprechend.</p>	wird Absatz 9

<p>(9) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Kammer und die von diesen beigezogenen Sachverständigen und Hilfskräfte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Organe oder Ausschüsse der Kammer zur Kenntnis erhalten. Sie dürfen die Kenntnis von derartigen Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft der oder des Betreffenden in Organen und Ausschüssen der Kammer fort.</p>	<p>wird Absatz 10</p>
<p>(10) Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach den Absätzen 8 und 9 gelten als Verletzung der Berufspflichten.</p>	<p>(10) (11) Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach den Absätzen 8 und 9 9 und 10 gelten als Verletzung der Berufspflichten.</p>

Berliner Heilberufekammergesetz	
Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht Teil 1 Kammerwesen Kapitel 2 Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen § 20 Fürsorgeeinrichtungen § 21 Versorgungseinrichtungen</p>	<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht Teil 1 Kammerwesen Kapitel 2 Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen § 20 Fürsorgeeinrichtungen § 21 Versorgungseinrichtungen und <u>Verarbeitung personenbezogener Daten</u></p>

<p>§ 22 Organe der Versorgungseinrichtung</p> <p>§ 23 Vermögen und Beiträge</p> <p>§ 24 Leistungen</p> <p>§ 25 Aufsicht über Versorgungseinrichtungen</p>	<p>§ 22 Organe der Versorgungseinrichtung</p> <p>§ 23 Vermögen und Beiträge</p> <p>§ 24 Leistungen</p> <p>§ 25 Aufsicht über Versorgungseinrichtungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Versorgungseinrichtungen</p> <p>(1) Die Kammern können zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung ihrer Kammermitglieder unselbstständige Versorgungseinrichtungen errichten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Versorgungseinrichtungen können zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben gemeinsame Einrichtungen bilden oder sich an gemeinsamen Einrichtungen beteiligen. Die Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, der Zustimmung der jeweiligen Vertreterversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der für das Versicherungswesen zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Versorgungseinrichtungen und Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Versorgungseinrichtungen nach Absatz 1 können im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden. Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder des Verwaltungsausschusses, unter denen sich das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter befinden muss. Die Mitglieder der Organe der Versorgungseinrichtung haften dieser nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>(3) Beschließt die Delegiertenversammlung einer Kammer mit einer Mehrheit von vier Fünfteln ihrer Mitglieder, dass die Versorgungseinrichtung rechtlich selbstständig sein soll, kann das Land Berlin ersucht werden, durch Gesetz eine Versorgungseinrichtung als rechtlich selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts zu errichten oder eine bestehende Versorgungseinrichtung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts umzuwandeln. Die Absätze 4 und 5 sowie die §§ 23 bis 25 finden auf Versorgungseinrichtungen nach Satz 1 keine Anwendung.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Kammern können ihre Mitglieder verpflichten, Mitglieder der Versorgungseinrichtungen der Kammern zu werden. Dies gilt auch für Personen, die, ohne Kammermitglied zu sein, einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten. Für die im öffentlichen Dienst als beamtete Dienstkraft tätigen Kammermitglieder und diejenigen Kammermitglieder, die einen der in § 1 Absatz 1 genannten Berufe im Land Berlin nicht ausüben, darf die Mitgliedschaft in den Versorgungseinrichtungen nicht zwingend sein.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Die Kammern können durch Anschlussatzung, die von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist, oder durch vom Land Berlin abzuschließenden Vertrag Mitglieder anderer berufsständischer Kammern mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung der anderen Kammern in ihre Versorgungseinrichtungen aufnehmen, sich einer anderen Versorgungseinrichtung mit</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>Sitz in der Bundesrepublik Deutschland anschließen oder zusammen mit anderen Versorgungseinrichtungen eine gemeinsame unselbstständige Versorgungseinrichtung schaffen. Die Beteiligung aller Mitglieder an den Organen der Versorgungseinrichtung muss entsprechend dem Anteil der Mitglieder der beteiligten Kammerbereiche an der Gesamtmitgliederzahl der Versorgungseinrichtung durch entsprechende Regelungen in der Anschlussatzung oder in dem Vertrag sichergestellt sein. Der Anteil der Beteiligung ist zu Beginn des Anschlusses und dann jeweils am 31. Dezember des Jahres vor Beginn der Amtsperiode der Vertreterversammlung festzulegen. Die beteiligten Kammerbereiche müssen durch mindestens ein Mitglied in der Vertreterversammlung vertreten sein.</p>	
<p>(6) Die Versorgungseinrichtungen sind berechtigt, insbesondere folgende personenbezogene Daten von ihren Mitgliedern zu erheben und zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu verarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, früher geführte Namen, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Todesdatum, 2. Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum der Kinder, 3. Tag der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft, Tag der Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft, 4. Familiennamen, Vornamen, Titel, Geburtsdatum, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsland und 	<p>(6) Die Versorgungseinrichtungen sind berechtigt, insbesondere folgende personenbezogene Daten von ihren Mitgliedern zu erheben und zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu verarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. un v e r ä n d e r t 2. un v e r ä n d e r t 3. un v e r ä n d e r t 4. un v e r ä n d e r t

<p>Staatsangehörigkeit des Ehepartners oder des eingetragenen Lebenspartners,</p> <p>5. Todesdatum der verstorbenen Ehepartnerin oder des verstorbenen Ehepartners oder der verstorbenen eingetragenen Lebenspartnerin oder des verstorbenen eingetragenen Lebenspartners,</p> <p>6. Kommunikationsdaten (gegebenenfalls Name und Kontaktdaten der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners),</p> <p>7. Tätigkeitsdaten,</p> <p>8. Daten zum Rentenbezug.</p>	<p>5. <u>u n v e r ä n d e r t</u></p> <p>6. <u>u n v e r ä n d e r t</u></p> <p><u>7. derzeitiger und zukünftiger Aufenthaltsort,</u></p> <p><u>8. Tätigkeitsdaten,</u></p> <p><u>9. Name und Vornamen oder Firma sowie Anschrift der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers,</u></p> <p><u>10. Daten zum Rentenbezug.</u></p>
<p>(7) Die Versorgungseinrichtungen dürfen die Angaben und Änderungen der unter Absatz 6 Nummer 1, 2, 6, 7 und 8 fallenden personenbezogenen Daten der Kammer übermitteln, der das Mitglied angehört und die von den Kammern nach § 5 Absatz 6 Satz 1 übermittelten Angaben und Änderungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten.</p>	<p>(7) Die Versorgungseinrichtungen dürfen die Angaben und Änderungen der unter <u>Absatz 6 Nummer 1, 2, 6, 8 und 10</u> fallenden personenbezogenen Daten der Kammer übermitteln, der das Mitglied angehört und die von den Kammern nach § 5 Absatz 6 Satz 1 übermittelten Angaben und Änderungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten.</p>
	<p><u>(8) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von einer Versorgungseinrichtung zur Durchsetzung von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen Auskunft über</u></p> <p><u>1. die derzeitige Anschrift,</u></p> <p><u>2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder</u></p> <p><u>3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der</u></p>

	<p><u>derzeitigen Arbeitgeberin oder des derzeitigen Arbeitgebers</u></p> <p><u>eines Mitglieds, übermittelt die Versorgungseinrichtung diese personenbezogenen Daten an die öffentliche Stelle. Die Versorgungseinrichtung verweigert die Auskunft, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) und die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unberührt.</u></p>
<p>(8) Die Versorgungseinrichtungen sind berechtigt, die Berufszulassungsbehörde über Erkrankungen und körperliche Einschränkungen von Mitgliedern zu unterrichten, sofern Zweifel hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zur weiteren Ausübung des Berufs bestehen.</p>	<p>wird Absatz 9</p>

<p>Berliner Hinterlegungsgesetz</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p style="text-align: center;">1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Hinterlegungsbehörden</p> <p>§ 2 Übertragung der Aufgaben</p> <p>§ 3 Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle</p> <p>§ 4 Beteiligte</p> <p>§ 5 Akteneinsicht</p> <p>§ 6 Überprüfung von Entscheidungen</p> <p style="text-align: center;">7. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p>§ 27 Anhängige Hinterlegungssachen</p> <p>§ 28 Änderung von Rechtsvorschriften</p> <p>§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p style="text-align: center;">1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Hinterlegungsbehörden</p> <p>§ 2 Übertragung der Aufgaben</p> <p>§ 3 Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle</p> <p>§ 4 Beteiligte</p> <p>§ 4a <u>Elektronische Akte, elektronisches Dokument, Verordnungsermächtigung</u></p> <p>§ 5 Akteneinsicht</p> <p>§ 6 Überprüfung von Entscheidungen</p> <p style="text-align: center;">7. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p>§ 27 Anhängige Hinterlegungssachen</p> <p>§ 28 (weggefallen)</p> <p>§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Hinterlegungsbehörden</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Hinterlegungsbehörden</p> <p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>

<p>(1) Die Hinterlegungsgeschäfte werden von der Hinterlegungsstelle und der Hinterlegungskasse wahrgenommen.</p>	
<p>(2) Die Aufgaben der Hinterlegungsstelle werden den Amtsgerichten übertragen. Einzelheiten regelt § 3 der Zuweisungsverordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl. S. 116), die zuletzt durch § 28 Absatz 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>(2) Die Aufgaben der Hinterlegungsstelle werden den Amtsgerichten übertragen. Einzelheiten regelt § 3 der Zuweisungsverordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl. S. 116), <u>die zuletzt durch Verordnung vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 480) geändert worden ist</u>, in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p>(3) Die Aufgaben der Hinterlegungskasse werden der Landeshauptkasse übertragen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Amtsgericht als Hinterlegungsstelle für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zu bestimmen oder die Wahrnehmung bestimmter Hinterlegungsgeschäfte einer oder mehreren Hinterlegungsstellen zu übertragen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Übertragung der Aufgaben</p> <p>Die Geschäfte der Hinterlegungsstelle sind Angelegenheiten der Justizverwaltung. Sie werden in der Regel von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Übertragung der Aufgaben</p> <p>Die Geschäfte der Hinterlegungsstelle sind Angelegenheiten der Justizverwaltung. Sie werden in der Regel von <u>Beamtinnen und</u> Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Beteiligte</p> <p>(1) Am Hinterlegungsverfahren ist beteiligt, wer die Annahme zur Hinterlegung nach §</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Beteiligte</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>9 oder die Herausgabe nach § 17 schlüssig beantragt.</p>	
<p>(2) Beteiligter ist auch, wer vom Antragsteller schriftlich als Empfänger des herauszugebenden Gegenstandes bezeichnet wird. Die Bezeichnung kann auch nach Antragstellung erfolgen.</p>	<p>(2) Beteiligter ist auch, wer von <u>der Antragstellerin oder</u> dem Antragsteller schriftlich als Empfängerin oder Empfänger des herauszugebenden Gegenstandes bezeichnet wird. Die Bezeichnung kann auch nach Antragstellung erfolgen.</p>
<p>(3) Beteiligt sind ferner sachlich zuständige Behörden oder Gerichte, die ein Ersuchen an die Hinterlegungsstelle richten.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 4a</u> <u>Elektronische Akte, elektronisches Dokument, Verordnungsermächtigung</u></p> <p><u>(1) Die Hinterlegungsakten können elektronisch geführt werden. § 298a Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für das Hinterlegungsverfahren durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an elektronische Akten geführt werden können, sowie die geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Hinterlegungsakten. Die Zulassung der elektronischen Hinterlegungsakten kann auf einzelne Gerichte oder Hinterlegungsverfahren beschränkt werden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekannt zu machen ist, geregelt</u></p>

	<p><u>wird, in welchen Hinterlegungsverfahren die Akten elektronisch zu führen sind.</u></p> <p><u>(2) Schriftlich einzureichende Anträge, Ersuchen, Erklärungen und Mitteilungen sowie zu Protokoll abzugebende Erklärungen können der Hinterlegungsstelle als elektronisches Dokument übermittelt werden. Nachweise können als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn sie in elektronischer Form errichtet sind oder soweit sie nicht im Original oder in besonderer Form vorzulegen sind. Für das elektronische Dokument gelten die §§ 130a, 298 der Zivilprozessordnung und die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</u></p> <p><u>(3) Dokumente der Hinterlegungsstelle, insbesondere Entscheidungen und Protokolle, können elektronisch erstellt werden. Die §§ 130b, 298 und 317 Absatz 3 ZPO gelten entsprechend.</u></p> <p><u>(4) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung elektronische Formulare einzuführen. § 130c Satz 2 bis 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Akteneinsicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Akteneinsicht</p>

<p>Den Beteiligten ist Einsicht in die Hinterlegungsakten zu gestatten, soweit nicht schutzwürdige Belange eines Beteiligten entgegenstehen.</p>	<p>Den Beteiligten ist Einsicht in die Hinterlegungsakten zu gestatten, soweit nicht schutzwürdige Belange eines Beteiligten entgegenstehen. <u>Werden die Hinterlegungsakten elektronisch geführt, gilt § 299 Absatz 3 der Zivilprozessordnung entsprechend.</u></p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 6 Überprüfung von Entscheidungen</p> <p>(1) Gegen Entscheidungen der Hinterlegungsstelle findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Überprüfung von Entscheidungen</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Hält die Hinterlegungsstelle die Beschwerde für begründet, so hilft sie ihr ab. Andernfalls legt sie die Beschwerde unverzüglich dem Präsidenten des Amtsgerichts zur Entscheidung vor.</p>	<p>(2) Hält die Hinterlegungsstelle die Beschwerde für begründet, so hilft sie ihr ab. Andernfalls legt sie die Beschwerde unverzüglich <u>der Präsidentin oder</u> dem Präsidenten des Amtsgerichts zur Entscheidung vor.</p>
<p>(3) Gegen die Entscheidung über die Beschwerde ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung statthaft.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p>

Antrag des Hinterlegers	Antrag des Hinterlegers
(1) Der Antrag auf Hinterlegung ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen.	u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Der Antrag hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen oder die Firma sowie die Anschrift des Antragstellers und der möglichen Empfänger, 2. bei der Hinterlegung von Geldbeträgen oder Geldzeichen den Betrag und die Währung, 3. bei der Hinterlegung von Wertpapierguthaben, Wertpapieren sowie sonstigen Urkunden die genaue Bezeichnung und einen Wertbetrag, 4. bei der Hinterlegung von Kostbarkeiten deren genaue Beschreibung sowie den Wert. 	<p>(2) Der Antrag hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen oder die Firma sowie die Anschrift <u>der Antragstellerin oder</u> des Antragstellers und der möglichen <u>Empfängerinnen und</u> Empfänger, 2. bei der Hinterlegung von Geldbeträgen oder Geldzeichen den Betrag und die Währung, 3. bei der Hinterlegung von Wertpapierguthaben, Wertpapieren sowie sonstigen Urkunden die genaue Bezeichnung und einen Wertbetrag, 4. bei der Hinterlegung von Kostbarkeiten deren genaue Beschreibung sowie den Wert.
(3) Der Antragsteller hat die Tatsachen, welche die Hinterlegung rechtfertigen, im Antrag schlüssig darzulegen. Ist der Antragsteller durch eine Behörde oder ein Gericht zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt worden, so ist dem Antrag eine Abschrift der Entscheidung beizufügen.	(3) <u>Die Antragstellerin oder der</u> Antragsteller hat die Tatsachen, welche die Hinterlegung rechtfertigen, im Antrag schlüssig darzulegen. Ist <u>die Antragstellerin oder</u> der Antragsteller durch eine Behörde oder ein Gericht zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt worden, so ist dem Antrag eine Abschrift der Entscheidung beizufügen.
(4) Wird das Recht des Gläubigers zum Empfang des hinterlegten Gegenstands	Wird das Recht <u>der Gläubigerin oder</u> des Gläubigers zum Empfang des hinterlegten

<p>von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig gemacht, so ist die Gegenleistung anzugeben.</p>	<p>Gegenstands von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig gemacht, so ist die Gegenleistung anzugeben.</p>
<p>(5) In den Fällen des § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuches, des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 67 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist dem Antrag auf Annahme der Nachweis beizufügen, dass das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Benachrichtigungen</p> <p>(1) Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Hinterlegung eines Sparbuchs die Ausstellerin oder den Aussteller des Sparbuchs, 2. von einer Hinterlegung für unbekannte Erben das zuständige Nachlassgericht, 3. 	<p style="text-align: center;">§ 15 Benachrichtigungen</p> <p>(1) Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Hinterlegung eines Sparbuchs die Ausstellerin oder den Aussteller des Sparbuchs, 2. von einer Hinterlegung für unbekannte Erben das zuständige Nachlassgericht, 3.

<p>von der Hinterlegung für eine oder einen Minderjährigen das zuständige Familiengericht,</p> <p>4. von der Hinterlegung für eine oder einen Betreuten oder im Rahmen eines Betreuungsverfahrens das zuständige Betreuungsgericht,</p> <p>5. von der Hinterlegung des Bargebots das zuständige Vollstreckungsgericht,</p> <p>6. von der Hinterlegung einer Sicherheit nach den Vorschriften der Strafprozessordnung die zuständige Staatsanwaltschaft.</p>	<p>von der Hinterlegung für eine oder einen Minderjährigen das zuständige Familiengericht,</p> <p>4. von der Hinterlegung für eine Betreute oder einen Betreuten oder im Rahmen eines Betreuungsverfahrens das zuständige Betreuungsgericht,</p> <p>5. von der Hinterlegung des Bargebots das zuständige Vollstreckungsgericht,</p> <p>6. von der Hinterlegung einer Sicherheit nach den Vorschriften der Strafprozessordnung die zuständige Staatsanwaltschaft.</p>
<p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 teilt die Hinterlegungsstelle den Namen, die Firma sowie die Anschrift der Beteiligten oder des Erblassers mit.</p>	<p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 teilt die Hinterlegungsstelle den Namen, die Firma sowie die Anschrift der Beteiligten oder der Erblasserin oder des Erblassers mit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Herausgabeanordnung</p> <p>(1) Die Herausgabe bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle (Herausgabeanordnung).</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Herausgabeanordnung</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Soll die Herausgabe einer Sache von der Zahlung der Kosten nach § 6 Absatz 3 Nummer 3 des Justizverwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 372), das zuletzt durch § 28 Absatz 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abhängig gemacht werden, so ist die</p>	<p>(2) Soll die Herausgabe einer Sache von der Zahlung der Kosten nach § 6 Absatz 3 Nummer 3 des Justizverwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 372), <u>das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (GVBl. S. 719) geändert worden ist</u>, in der jeweils geltenden Fassung abhängig gemacht werden, so ist die Herausgabeanordnung</p>

<p>Herausgabeanordnung erst zu erlassen, wenn die Kosten eingezahlt sind.</p>	<p>erst zu erlassen, wenn die Kosten eingezahlt sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Antrag auf Herausgabe, Nachweis der Berechtigung</p> <p>(1) Die Herausgabeanordnung ergeht auf Antrag, wenn die Berechtigung des Empfängers nachgewiesen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Antrag auf Herausgabe, Nachweis der Berechtigung</p> <p>(1) Die Herausgabeanordnung ergeht auf Antrag, wenn die Berechtigung <u>der Empfängerin oder</u> des Empfängers nachgewiesen ist.</p>
<p>(2) Der Antrag auf Herausgabe ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Soweit hinterlegtes Geld herausgegeben werden soll, ist grundsätzlich eine Bankverbindung des Empfangsberechtigten anzugeben.</p>	<p>(2) Der Antrag auf Herausgabe ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Soweit hinterlegtes Geld herausgegeben werden soll, ist grundsätzlich eine Bankverbindung <u>der oder</u> des Empfangsberechtigten anzugeben.</p>
<p>(3) Der Nachweis ist namentlich als geführt anzusehen, wenn</p> <p>1. die Beteiligten die Herausgabe an den Empfänger schriftlich oder zur Niederschrift der Hinterlegungsstelle, eines Gerichts oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bewilligt oder seine Empfangsberechtigung in gleicher Weise anerkannt haben,</p> <p>2. die Berechtigung des Empfängers durch rechtskräftige Entscheidung mit Wirkung gegen die Beteiligten oder gegen das Land festgestellt ist.</p>	<p>(3) Der Nachweis ist namentlich als geführt anzusehen, wenn</p> <p><u>1. die Beteiligten die Herausgabe an die Empfängerin oder den Empfänger bewilligt oder ihre oder seine Empfangsberechtigung in gleicher Weise anerkannt haben; diese Erklärung kann schriftlich oder zur Niederschrift der Hinterlegungsstelle, eines Gerichts oder einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgen,</u></p> <p>2. die Berechtigung <u>der Empfängerin oder</u> des Empfängers durch rechtskräftige Entscheidung mit Wirkung gegen die Beteiligten oder gegen das Land festgestellt ist.</p>

<p>Aus einem nachträglich entstandenen Grund kann auch in diesen Fällen die Berechtigung beanstandet werden.</p>	<p>Aus einem nachträglich entstandenen Grund kann auch in diesen Fällen die Berechtigung beanstandet werden.</p>
<p>(4) Kann die Herausgabeordnung nicht ausgeführt werden, weil die Empfängerin oder der Empfänger die Annahme verweigert oder weil die Sendung als unzustellbar zurückkommt, so hat die Hinterlegungsstelle eine erneute Annahmeanordnung zu erlassen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Die Hinterlegungsstelle kann die Herausgabeordnung zurücknehmen, wenn nach ihrem Erlass Umstände bekannt werden, die ihrer Ausführung entgegenstehen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Herausgabeersuchen von Behörden</p> <p>(1) Wenn die zuständige Behörde um Herausgabe an sich selbst oder an eine von ihr bezeichnete Stelle oder Person ersucht, ist eine Herausgabeordnung nach § 16 Absatz 1 zu erlassen. Geht das Ersuchen von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder von einer ihr unmittelbar unterstellten höheren Bundes- oder Landesbehörde aus, so ist deren Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen. Das gleiche gilt, wenn das Ersuchen von einem Gericht ausgeht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Herausgabeersuchen von Behörden</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Ergeben sich gegen die Berechtigung des Empfängers Bedenken, die die ersuchende Behörde nicht berücksichtigt hat, so ist ihr dies mitzuteilen; die Verfügung nach § 16 Absatz 1 ist auszusetzen. Hält die Behörde ihr Ersuchen gleichwohl aufrecht, so ist ihm stattzugeben.</p>	<p>(2) Ergeben sich gegen die Berechtigung <u>der Empfängerin oder</u> des Empfängers Bedenken, die die ersuchende Behörde nicht berücksichtigt hat, so ist ihr dies mitzuteilen; die Verfügung nach § 16 Absatz 1 ist auszusetzen. Hält die Behörde ihr Ersuchen gleichwohl aufrecht, so ist ihm stattzugeben.</p>

<p style="text-align: center;">§ 20 Erklärung über die Bewilligung</p> <p>(1) Vermag der Antragsteller die nach § 17 Absatz 3 Nummer 1 erforderliche Bewilligung eines Beteiligten nicht vorzulegen, so kann die Hinterlegungsstelle auf seinen Antrag den Beteiligten zur Erteilung oder Ablehnung der Bewilligung binnen eines Monats auffordern. Sie soll jedoch von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn es unbillig wäre, von dem Antragsteller weitere Nachweise zu verlangen. Die Aufforderung nach Satz 1 ist dem Beteiligten nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen; auf die Rechtsfolge des Absatzes 2 ist hinzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Erklärung über die Bewilligung</p> <p>(1) <u>Vermag die Antragstellerin oder der Antragsteller die nach § 17 Absatz 3 Nummer 1 erforderliche Bewilligung einer oder eines Beteiligten nicht vorzulegen, kann die Hinterlegungsstelle auf Antrag die Beteiligte oder den Beteiligten zur Erteilung oder Ablehnung der Bewilligung binnen eines Monats auffordern.</u> Sie soll jedoch von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn es unbillig wäre, von <u>der Antragstellerin oder</u> dem Antragsteller weitere Nachweise zu verlangen. Die Aufforderung nach Satz 1 ist <u>der oder</u> dem Beteiligten nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen; auf die Rechtsfolge des Absatzes 2 ist hinzuweisen.</p>
<p>(2) Geht die nach Absatz 1 Satz 1 angeforderte Erklärung des Beteiligten bei der Hinterlegungsstelle nicht fristgerecht in schriftlicher Form ein, so gilt die Bewilligung als erteilt.</p>	<p>(2) Geht die nach Absatz 1 Satz 1 angeforderte Erklärung <u>der oder</u> des Beteiligten bei der Hinterlegungsstelle nicht fristgerecht schriftlich ein, so gilt die Bewilligung als erteilt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Herausgabeort, Haftung nach der Herausgabe</p> <p>(1) Das Land ist nicht verpflichtet, die Hinterlegungsmasse an einem anderen Ort als dem Sitz der Hinterlegungskasse herauszugeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Herausgabeort, Haftung nach der Herausgabe</p> <p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Nach der Herausgabe kann das Land nur auf Grund der Vorschriften über die Haftung für Amtspflichtverletzungen der</p>	<p>(2) Nach der Herausgabe kann das Land nur auf Grund der Vorschriften über die Haftung für Amtspflichtverletzungen der</p>

<p>Justizbeamten in Anspruch genommen werden.</p>	<p><u>Justizbeamtinnen und</u> Justizbeamten in Anspruch genommen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Dreißigjährige Frist</p> <p>(1) In den übrigen Fällen erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von 30 Jahren nach der Hinterlegung, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Dreißigjährige Frist</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Bei Hinterlegungen auf Grund der §§ 1667, 1814, 1818 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuches müssen außerdem 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, in dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder Pflegschaft beendet ist. In den Fällen der Abwesenheitspflegschaft genügt der Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist.</p>	<p>2) Bei Hinterlegungen auf Grund der §§ 1667, <u>1798, 1813, 1844 und § 1888 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie auf Grund der §§ 1814, 1818 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung</u> müssen außerdem 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, in dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder Pflegschaft beendet ist. In den Fällen der Abwesenheitspflegschaft genügt der Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Änderung von Rechtsvorschriften</p> <p>(1) [Änderungsanweisung für das Justizverwaltungskostengesetz in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 372)]</p> <p>(2) [Änderungsanweisung zu § 3 der Zuweisungsverordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl. S. 116)]</p>	<p>Wird aufgehoben.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes lautet:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes lautet:

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes lautet:

„Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.“

Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung von Berlin lautet:

„Das Eigentum wird gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.“

Artikel 33 der Verfassung von Berlin lautet:

„Das Recht des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, wird gewährleistet. Einschränkungen dieses Rechts bedürfen eines Gesetzes. Sie sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig.“

§ 59c der Bundesrechtsanwaltsordnung lautet:

„(1) Die Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 59b ist Rechtsanwälten auch gestattet

1. mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, Mitgliedern der Patentanwaltskammer, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern,

2. mit Angehörigen von Rechtsanwaltsberufen aus anderen Staaten, die nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland oder nach § 206 berechtigt wären, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen,

3. mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die nach der Patentanwaltsordnung, dem Steuerberatungsgesetz oder der Wirtschaftsprüferordnung ihren Beruf mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemeinschaftlich ausüben dürfen,

4. mit Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen freien Beruf nach § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausüben, es sei denn, dass die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Eine Verbindung nach Satz 1 Nummer 4 kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Rechtsanwalt nach § 7 zur Versagung der Zulassung führen würde.

(2) Unternehmensgegenstand der Berufsausübungsgesellschaft nach Absatz 1 ist die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten. Daneben kann die Ausübung des jeweiligen nichtanwaltlichen Berufs treten. Die §§ 59d bis 59q gelten nur für Berufsausübungsgesellschaften, die der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs dienen.“

§ 59j Absatz 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung lautet:

„Nur Rechtsanwälte oder Angehörige eines der in § 59c Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe können Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft sein. Mitbestimmungsrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Bei der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten sind Weisungen von Personen, die keine Rechtsanwälte sind, gegenüber Rechtsanwälten unzulässig.“

§ 60 der Bundesrechtsanwaltsordnung lautet:

„(1) Für den Bezirk eines Oberlandesgerichts wird eine Rechtsanwaltskammer gebildet. Sie hat ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts.

(2) Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind

1. Personen, die von ihr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von ihr aufgenommen wurden,

2. Berufsausübungsgesellschaften, die von ihr zugelassen wurden, und

3. Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften nach Nummer 2, die nicht schon nach Nummer 1 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.

(3) Die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer erlischt

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, wenn die Voraussetzungen des § 13 oder des § 27 Absatz 3 Satz 3 vorliegen,

2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2, wenn die Voraussetzungen des § 59h Absatz 1 bis 3 oder des § 59m Absatz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Satz 3 vorliegen,

3. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3, wenn

a) bei der Berufsausübungsgesellschaft die Voraussetzungen der Nummer 2 vorliegen,

b) gegen das Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans eine bestandskräftige Entscheidung im Sinne des § 59j Absatz 5 Satz 3 ergangen ist oder

c) die Geschäftsführungstätigkeit für die Berufsausübungsgesellschaft oder die Mitgliedschaft im Aufsichtsorgan beendet ist.“

§ 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes lautet:

„Die Freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt. Ausübung eines Freien Berufs im Sinne dieses Gesetzes ist die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Bildberichterstatler, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.“

§ 5a Absatz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes lautet:

„Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners nicht durch Anfrage bei der Meldebehörde zu ermitteln, so darf die Vollstreckungsbehörde folgende Angaben erheben:

1. beim Ausländerzentralregister die Angaben zur aktenführenden Ausländerbehörde und die Angaben zum Zuzug oder Fortzug des Vollstreckungsschuldners und bei der Ausländerbehörde, die nach der Auskunft aus dem Ausländerzentralregister aktenführend ist, den Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners,

2. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die dort bekannte derzeitige Anschrift und den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners sowie

3. beim Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 35 Absatz 4c Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes.“

§ 5b Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes lautet:

„Die Vollstreckungsbehörde darf vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 folgende Maßnahmen durchführen:

1. Erhebung des Namens und der Vornamen oder der Firma sowie der Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber des Vollstreckungsschuldners bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch;
2. Erhebung der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes beim Kraftfahrt-Bundesamt zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Vollstreckungsschuldner eingetragen ist.“

§ 98 Absatz 1 a der Insolvenzordnung in der ab dem 1. November 2022 geltenden Fassung lautet:

„Das Gericht kann an Stelle des Gerichtsvollziehers die Maßnahmen nach § 802I Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung durchführen, wenn

1. eine Aufforderung zur Auskunftserteilung nach § 97 Absatz 1 nicht zustellbar ist und
 - a) die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 755 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde, oder
 - b) die Meldebehörde nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Schuldners bekannt ist, oder
 - c) die Meldebehörde innerhalb von drei Monaten vor der Aufforderung zur Auskunftserteilung die Auskunft erteilt hat, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Schuldners bekannt ist;
2. der Schuldner seiner Auskunftspflicht nach § 97 nicht nachkommt oder
3. dies aus anderen Gründen zur Erreichung der Zwecke des Insolvenzverfahrens erforderlich erscheint.

§ 802I Absatz 2 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.“

§ 130a der Zivilprozessordnung lautet:

„(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigefügt sind.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
6. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.“

§ 130b der Zivilprozessordnung lautet:

„Soweit dieses Gesetz dem Richter, dem Rechtspfleger, dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder dem Gerichtsvollzieher die handschriftliche Unterzeichnung vorschreibt, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Der in Satz 1 genannten Form genügt auch ein elektronisches Dokument, in welches das handschriftlich unterzeichnete Schriftstück gemäß § 298a Absatz 2 übertragen worden ist.“

§ 130c Satz 2 bis 4 der Zivilprozessordnung lautet:

„Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 130a Absatz 3 auch durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann.“

§ 298 der Zivilprozessordnung lautet:

„(1) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern; der Speicherort ist aktenkundig zu machen.

(2) Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(3) Ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(4) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.“

§ 298a Absatz 2 der Zivilprozessordnung lautet:

„(2) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, sind in Papierform vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den vorliegenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Das elektronische Dokument ist mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes gerichtliches Schriftstück übertragen, ist der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen. Die in Papierform vorliegenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.“

§ 299 Absatz 3 der Zivilprozessordnung lautet:

„(3) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, gewährt die Geschäftsstelle Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg. Auf besonderen Antrag wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. Ein Aktenausdruck oder ein Datenträger mit dem Inhalt der Akte wird auf besonders zu begründenden Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse darlegt. Stehen der Akteneinsicht in der nach Satz 1 vorgesehenen Form wichtige Gründe entgegen, kann die Akteneinsicht in der nach den Sätzen 2 und 3 vorgesehenen Form auch ohne Antrag gewährt werden. Eine Entscheidung über einen Antrag nach Satz 3 ist nicht anfechtbar.“

§ 317 Absatz 3 der Zivilprozessordnung lautet:

„(3) Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines als elektronisches Dokument (§ 130b) vorliegenden Urteils können von einem Urteilsausdruck erteilt werden.“

§ 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Zivilprozessordnung lautet:

„Soweit der Aufenthaltsort des Schuldners nach Absatz 1 nicht zu ermitteln ist, darf der Gerichtsvollzieher (...)

2. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die dort bekannte derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort des Schuldners (...)

erheben.“

§ 802l Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung lautet:

„Der Gerichtsvollzieher darf vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 folgende Maßnahmen durchführen, soweit sie zur Vollstreckung erforderlich sind:

1. Erhebung des Namens und der Vornamen oder der Firma sowie der Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber des Schuldners bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch;

(...).“

§ 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet:

„(1) Das Familiengericht kann anordnen, dass die Eltern ein Verzeichnis des Vermögens des Kindes einreichen und über die Verwaltung Rechnung legen. Die Eltern haben das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Familiengericht anordnen, dass das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

(2) Das Familiengericht kann anordnen, dass das Geld des Kindes in bestimmter Weise anzulegen und zur Abhebung seine Genehmigung erforderlich ist. Gehören Wertpapiere oder Wertgegenstände zum Vermögen des Kindes, so kann das Familiengericht dem Elternteil, der das Kind vertritt, die gleichen Verpflichtungen auferlegen, die nach den §§ 1843 bis 1845 einem Betreuer obliegen; die §§ 1842 und 1849 Absatz 1 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Das Familiengericht kann dem Elternteil, der das Vermögen des Kindes gefährdet, Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen. Die Art

und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Familiengericht nach seinem Ermessen. Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Familiengerichts ersetzt. Die Sicherheitsleistung darf nur dadurch erzwungen werden, dass die Vermögenssorge gemäß § 1666 Abs. 1 ganz oder teilweise entzogen wird.

(4) Die Kosten der angeordneten Maßnahmen trägt der Elternteil, der sie veranlasst hat.“

§ 1798 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet:

„(1) Der Vormund hat die Vermögenssorge zum Wohl des Mündels unter Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung und der wachsenden Bedürfnisse des Mündels zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln wahrzunehmen. Er ist dabei zum Schutz und Erhalt des Mündelvermögens verpflichtet.

(2) Für die Pflichten des Vormunds bei der Vermögenssorge gelten im Übrigen § 1835 Absatz 1 bis 5 sowie die §§ 1836, 1837 und 1839 bis 1847 entsprechend. Das Vermögensverzeichnis soll das bei Anordnung der Vormundschaft vorhandene Vermögen erfassen. Das Familiengericht hat das Vermögensverzeichnis dem Mündel zur Kenntnis zu geben, soweit dies dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und der Mündel aufgrund seines Entwicklungsstands in der Lage ist, das Verzeichnis zur Kenntnis zu nehmen.

(3) Der Vormund kann nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.“

§ 1813 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet:

„(1) Auf die Pflegschaften nach diesem Titel finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Für Pflegschaften nach § 1809 Absatz 1 Satz 1 gelten die §§ 1782 und 1783 nicht.“

§ 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2022 gültigen Fassung lautet:

„Der Vormund hat die zu dem Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei einem der in § 1807 Abs. 1 Nr. 5 genannten Kreditinstitute mit der Bestimmung zu hinterlegen, dass die Herausgabe der Papiere nur mit Genehmigung des Familiengerichts verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen ist nicht

erforderlich. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.“

§ 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2022 gültigen Fassung lautet:

„Das Familiengericht kann aus besonderen Gründen anordnen, dass der Vormund auch solche zu dem Vermögen des Mündels gehörende Wertpapiere, zu deren Hinterlegung er nach § 1814 nicht verpflichtet ist, sowie Kostbarkeiten des Mündels in der in § 1814 bezeichneten Weise zu hinterlegen hat; auf Antrag des Vormunds kann die Hinterlegung von Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen angeordnet werden, auch wenn ein besonderer Grund nicht vorliegt.“

§ 1844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet:

„Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass der Betreuer Wertgegenstände des Betreuten bei einer Hinterlegungsstelle oder einer anderen geeigneten Stelle hinterlegt, wenn dies zur Sicherung des Vermögens des Betreuten geboten ist.“

§ 1888 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet:

„(1) Die Vorschriften des Betreuungsrechts sind auf sonstige Pflegschaften entsprechend anwendbar, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

(2) Die Ansprüche des berufsmäßig tätigen Pflegers auf Vergütung und Aufwendungsersatz richten sich nach den §§ 1 bis 6 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes. Sofern der Pflegling nicht mittellos ist, bestimmt sich die Höhe des Stundensatzes des Pflegers jedoch nach den für die Führung der Pflegschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnissen des Pflegers sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte.“

§ 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2022 gültigen Fassung lautet:

„(1) Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Abweichend von § 3 Abs. 1 bis 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes bestimmt sich die Höhe einer nach § 1836 Abs. 1 zu bewilligenden Vergütung nach den für die Führung der Pflegschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnissen des Pflegers sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte, sofern der Pflegling nicht mittellos ist. An die Stelle des Familiengerichts tritt das Betreuungsgericht; dies gilt nicht bei der Pflegschaft für Minderjährige oder für eine Leibesfrucht.

(2) Die Bestellung eines Gegenvormunds ist nicht erforderlich.

(3) § 1793 Abs. 2 findet auf die Pflegschaft für Volljährige keine Anwendung.“

§ 16 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes lautet:

„Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung. Die übermittelnde Stelle hat lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn im Einzelfall hierzu Anlass besteht. Die ersuchende Stelle hat in dem Ersuchen die für diese Prüfung erforderlichen Angaben zu machen.“

§ 18 Absatz 1 des Berliner Hinterlegungsgesetzes lautet:

„(1) Die für den Nachweis der Empfangsberechtigung wesentliche Erklärung einer oder eines Beteiligten ist schriftlich im Original abzugeben. Die Hinterlegungsstelle kann verlangen, dass die Echtheit der Unterschrift durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person mittels einer gesiegelten oder gestempelten Urkunde bescheinigt wird. Sie kann auch verlangen, dass die Unterschrift öffentlich beglaubigt wird.“

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Folgende Beteiligten haben ihre wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes wie folgt zusammengefasst:

1. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin, KdöR:

„Es soll klargestellt werden, dass die Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 1 RAVG Bln allein für von der Rechtsanwaltskammer Berlin zugelassene und von ihr aufgenommen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 1 BRAO Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind, Geltung entfaltet, da das Versorgungswerk eine allein der Versorgung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten dienende berufsständische Versorgungseinrichtung darstellt.“

2. Das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin, KdöR:

„Es bestehen bezüglich des Gesetzesentwurfes zum Gesetz zur Umsetzung der Datenübermittlungsbefugnis von berufsständischen Versorgungseinrichtungen aufgrund von Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen, zur weiteren Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin und zur Änderung des Berliner Hinterlegungsgesetzes hinsichtlich der für das zahnärztliche Versorgungswerk relevanten Änderung durch Artikel 3 im Hinblick auf den § 21 des Berliner Heilberufekammergesetzes keine Bedenken.“

3. Berliner Ärzteversorgung, teilrechtsfähiges Organ der Berliner Ärztekammer:

„keine Angabe“

4. Apothekerversorgung Berlin, teilrechtsfähiges Organ der Berliner Ärztekammer:

„keine Angabe“

5. Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin, teilrechtsfähiges Organ der Berliner Architektenkammer:

„keine Angabe“